

22. Hat die Bestimmung des §. 57 St.G.B.'s Einfluß auf die Verjährung der Strafverfolgung nach §. 67 St.G.B.'s?

I. Straffenat. Ur. v. 22. November 1880 g. M. Rep. 2865/80.

I. Landgericht Memmingen.

Aus den Gründen:

„Gegen den am 2. Juni 1861 geborenen Angeklagten M. war nach am 8. Dezember 1879 beschlossener Voruntersuchung das Hauptverfahren wegen Jagdvergehens eröffnet worden.

Das Landgericht verurteilte denselben wegen dreimaliger, sachlich zusammentreffender, unbefugter Jagdausübung: a. im Mai 1876 zur Schonzeit im Walde gemeinschaftlich mit G., b. im Jahre 1876 — ohne nähere Zeitbestimmung — in der Gemeindeflur durch Fangen eines Iltis mittelst einer Falle, c. im April 1876 zur Schonzeit auf freiem Felde zu einer nach St.G.B. §. 74 ausgemessenen Gesamtfreiheitsstrafe aus St.G.B. §. 293.

M. hat Revision wegen seiner Verurteilung geltend gemacht und dieselbe mit Antrag der Freisprechung auf Verletzung des §. 67 Abs. 2 und §. 57 Ziff. 3 St.G.B.'s durch Nichtanwendung, bezw. unrichtige Anwendung des §. 293 St.G.B.'s gestützt, indem die Strafverfolgung wegen der Jagdvergehen in den drei vom Urteile festgesetzten Fällen verjährt sei.

Die wegen unbefugter Jagdausübung in St.G.B. §. 292 angeordnete Strafe kann in den gegen M. vorliegenden, erschwerten Fällen des §. 293 St.G.B.'s auf Geldstrafe bis zu 600 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten erhöht werden.

Mit Rücksicht auf St.G.B. §. 57 Abs. 1 Ziff. 3 erwägt das angefochtene Erkenntnis zutreffend, daß wider M., der zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, für jedes der drei reell

konkurrierenden Vergehen nur eine Gefängnisstrafe von höchstens 3 Monaten statthaft sei. Verjährung der Strafverfolgung wird ausgeschlossen erachtet, weil das Vergehen des M. an sich nach St.G.B. §. 293 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht sei, hieran durch die Strafunmündigen gegenüber nach St.G.B. §. 57 Ziff. 3 eintretende Ermäßigung nichts geändert werde und deshalb die Strafklage im gegenwärtigen Falle nach St.G.B. §. 67 nicht schon in 3, sondern erst in 5 Jahren, die noch nicht abgelaufen, verjähre.

Die Revision des M. nimmt dagegen an, daß, soweit St.G.B. §. 57 Ziff. 3 einschläge, vorliegend daher die gesetzliche Freiheitsstrafe für den einzelnen Reat sich zwischen einem Tage und drei Monaten Gefängnis bewegen müsse, als unmittelbar gedrohte höchste Strafe nur eine Strafe von 3 Monaten Gefängnis sich darstelle und deshalb St.G.B. §. 67 Abs. 2 zur Anwendung komme, worin bestimmt ist, daß die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit kürzerem dreimonatlichem oder Gefängnis bedroht sind, in 3 Jahren verjähre.

Wäre diese Auffassung zu billigen, so würde allerdings, da die oben unter a und c berührten Jagdvergehen vor länger als 3 Jahren im Verhältnisse zum Zeitpunkte der Eröffnung der Voruntersuchung wider M. (St.G.B. §. 68) begangen sind (St.G.B. §. 67 Abs. 4) und dasselbe im Zweifel bei unthunlicher näherer Feststellung des Zeitabschnittes der Verübung im Falle oben unter b zu Gunsten des Angeklagten gelten muß, die Strafklage verjährt sein.

Die gegenteilige Anschauung des Vorgerichts muß jedoch als gesetzlich begründet anerkannt werden.

Das Strafgesetzbuch hat aus legislativen Rücksichten, insbesondere zur Erreichung der Vereinfachung und Gleichmäßigkeit, eine Dreiteilung der Straftaten an die Spitze gestellt (St.G.B. §. 1) und diese Klassifikation bei der Durchführung seiner allgemeinen Principien verwertet. Als Kriterium für diese Einteilung ist nach ausdrücklicher Bemerkung der Motive „nur diejenige Strafart und dasjenige Strafmaß angenommen, mit welchem die einzelnen Handlungen in ihrem schwersten Falle bestraft werden“. Die an sich höchste gesetzliche Strafandrohung (vgl. Motive zu §. 1 des ersten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund) bildet daher das maßgebende Moment, und zwar diejenige Strafandrohung, welche die „Handlung“, den Thätigkeitsakt als solchen, trifft (St.G.B. §. 1). Neben diesen objektiven

Merkmale kommen in der Person des einzelnen Angeklagten liegende subjektive Gründe für die Strafbestimmung nicht in Betracht. Insbesondere ist den vom Gesetze erwähnten mildernden Umständen so wenig als dem jugendlichen Alter des Angeklagten ein Einfluß auf die Qualifikation der strafbaren Handlung, deren allgemeiner Charakter entscheidet, eingeräumt. Die Jugend ist in den Grenzen des St.G.B.'s §. 57 nur ein Strafmilderungsgrund. Deutlich drücken diesen Gesichtspunkt noch die Motive zu §. 53 des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes aus, woselbst es bezüglich der Zuständigkeit der Strafkammern als erkennender Gerichte (jetzt O.B.G. §. 73) heißt:

„Die Frage, ob eine strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, ist nach den Unterscheidungen des Strafgesetzbuchs zu beurteilen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung, daß für die Behandlung strafbarer Handlungen jugendlicher Personen als Verbrechen oder Vergehen nicht das in §. 57 St.G.B.'s festgestellte, sondern das allgemeine Strafmaß entscheidet. Das Strafgesetzbuch behandelt die Jugend als einen Strafmilderungsgrund; die That behält somit den ihr nach der Höhe der ordentlichen Strafe beizuhaltenden Charakter.“

In der That normiert auch §. 57 St.G.B.'s die geringere Ahndung jugendlicher Personen, in augenscheinlichem Anschluß an §. 1 St.G.B.'s, nach der Strafe, womit die Handlung „bedroht“ ist (§. 57 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3), erkennt in Abs. 1 Ziff. 4 an, daß die Handlung als „Vergehen“ auch dann zu betrachten ist, wenn in einem besonders leichten Falle ein Verweis ausgesprochen wird, und bestimmt in Ziff. 3, daß, wenn die Handlung in Zuchthaus oder in einer anderen — in Ziff. 1 und 2 nicht erwähnten — Strafart besteht, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der „angedrohten“ Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der „angedrohten Strafe“ zu bestimmen ist. St.G.B. §. 67 setzt sodann die längere oder kürzere Frist für die Verjährung der Strafverfolgung mit dreifacher Hauptunterscheidung, ebenwohl in Anlehnung an §. 1, je nach dem Charakter der betreffenden Strafthat als „Verbrechen“, „Vergehen“ oder „Übertretung“ fest und macht hierauf die nähere Zeitbestimmung innerhalb der beiden ersten Kategorien davon abhängig, ob das einzelne Verbrechen oder Vergehen mit einer härteren oder geringeren Strafe „bedroht“ ist.

Wenn nun im zweiten Absätze des §. 67 allgemein gesagt wird:

„Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren“,

so muß diese Bestimmung in Übereinstimmung mit dem System und der sonstigen Terminologie des Strafgesetzbuchs dahin ausgelegt werden, daß auch hier unter der Gefängnisstrafe, womit das betreffende Vergehen „bedroht“ ist, die im allgemeinen dem Vergehen objektiv gedrohte Strafe zu verstehen sei und keine Änderung eintrete, wenn im Einzelfalle Angeklagter eine jugendliche Person ist, der gegenüber die in thesi gedrohte ordentliche Strafe nach den besonderen Vorschriften St.G.B.'s §. 57 ermäßigend bestimmt werden soll.

Bei mangelnder Hinweisung auf St.G.B. §. 57 fehlt es zur Unterstellung einer derartigen Abweichung an jedem Anhalt.

Es lassen sich für die gegenteilige Auffassung ebenso wenig innere Gründe geltend machen, da die mildere Bestrafung jugendlicher Personen keineswegs zugleich notwendig eine ausnahmsweise Verkürzung der Frist für die Strafverfolgung in sich begreift und abweichende Absicht des Gesetzgebers nicht erkennbar ist.

Der Angriff der Revision erscheint daher verfehlt.“